haltsplänen bestätigten Lohnfonds sowie auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über zusätzliche Zuführungen.

§3

Hoch- und Fachschulen

(1) Der einheitliche Prämien-, Kultur- und Sozialfonds wird an den Hoch- und Fachschulen jährlich gebildet aus:

a) 1,5 % des in den Haushaltsplänen bestätigten Lohnfonds einschließlich der Lehrlingsentgelte (Grundzuführung)

b) Zuführungen aus dem Leistungsfonds gemäß § 8 der Anordnung^ vom 24. Januar 1969 über die Planung, Leitung und Finanzierung von wissenschaftlich-technischen Aufgaben der Universitäten, Hoch- und Fachschulen (GBl. II S. 117) (nachstehend: Anordnung über wissenschaftlich-technische Aufgaben genannt) — in Höhe von 25 % der Zuführungen des Leistungsfonds soweit nicht durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Ausnahmefällen davon abweichende Festlegungen getroffen werden, zweckgebunden für Prämiierungen.

c) Zuführungen bis zur Höhe von 1 % der Lohnsumme aller Beschäftigten aus Mehreinnahmen aller Haushaltskapitel (abzüglich der überplanmäßigen Ausgaben) und nicht in Anspruch genommenen Mitteln des bestätigten Lohnfonds.

d) Zuführungen aus dem Leistungsfonds gemäß § 9 der Anordnung über wissenschaftlich-technische Aufgaben in Höhe von 5 % der Zuführungen des Leistungsfonds, zweckgebunden für kulturelle und soziale Zwecke.

(2) Die Zuführungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c dürfen für den Planteil wissenschaftlich-technische Leistungen eine Summe von 1 200 M je „Vollbeschäftigteneinheit für Forschung und Entwicklung'[1] nicht überschreiten.

(3) Die Berechnung der „Vollbeschäftigteneinheit für Forschung und Entwicklung“ hat auf der Grundlage des § 2 der Anordnung über wissenschaftlich-technische Aufgaben zu erfolgen. Zur Berechnung der Vollbeschäftigteneinheit für Forschung und Entwicklung für den Prämien-, Kultur- nd Sozialfonds sind die Aspiranten, Forschungsstudenten und Studenten nicht einzubeziehen.

(4) Treten die im § 9 Abs. 8 der Anordnung über wissenschaftlich-technische Aufgaben fixierten Umstände ein, so sind die nachgewiesenen Kosten anteilig aus dem Prämien-, Kultur- und Sozialfonds dem Leistungsfonds wieder zuzuführen.

§4

Wissenschaftliche Einrichtungen

Der einheitliche Prämien-, Kultur- und Sozialfonds wird an den wissenschaftlichen Einrichtungen jährlich gebildet aus:

a) 1,5% des in den Haushaltsplänen bestätigten Lohnfonds einschließlich der Lehrlingsentgelte (Grundzuführung)

b) Zuführungen in Höhe bis zu 1 % der Lohnsumme aller Beschäftigten aus Mehreinnahmen aller Haushaltskapitel (abzüglich der überplanmäßigen Ausgaben) und nicht in Anspruch genommenen Mitteln des bestätigten Lohnfonds.

§5

Sonstige Regelungen über die Bildung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

Soweit andere Rechtsvorschriften die Zuführung von Mitteln in den Prämien-, Kultur- und Sozialfonds vorsehen, gelten für diese Zuführungen nicht die Begrenzungen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 bzw. § 4.

Verwendung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds

§ 6

(1) Die Verwendung der Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds für Prämiierungen und für kulturelle und soziale Belange sowie die Form seiner Bewirtschaftung ist unter Berücksichtigung des § 9 der Anordnung über wissenschaftlich-technische Aufgaben in den betrieblichen Vereinbarungen der Hoch- und Fachschulen sowie der wissenschaftlichen Einrichtungen festzulegen. Außerdem ist zu regeln, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe den Sektionen bzw. Arbeitsgruppen die Prämienmittel zur Verfügung stehen.

(2) Die Mittel des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds sind so einzusetzen, daß

— Pionier- und Spitzenleistungen in der Forschung auf den strukturbestimmenden Gebieten erzielt werden

— die Planziele in der Ausbildung und der sozialistischen Erziehung der Studierenden vor allem durch die Verwirklichung des wissenschaftlich-produktiven Studiums sowie in der Weiterbildung erreicht werden

— die Effektivität der Arbeit aller Bereiche und die rationelle Verwendung der gesellschaftlichen Fonds ständig verbessert wird

— auf eine hohe politische und fachliche Qualifizierung aller Mitarbeiter orientiert wird

— die Bedürfnisse der Werktätigen auf dem Gebiet der Arbeite- und Lebensbedingungen, insbesondere der Arbeiterversorgung, der kulturellen und sportlichen Betätigung, der sozialen und Kinderbetreuung sowie der Erholung und sinnvollen Freizeitgestaltung, immer besser befriedigt werden.

(3) Mit der Prämiierung sind insbesondere die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, der sozialistische Wettbewerb und die Neuererarbeit zu fördern.

(4) Unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung ist die Prämienform in Anwendung zu bringen, mit der die größtmögliche Stimulierungswirkung erreicht wird.

(5) Hervorragende Initiativleistungen sind unmittelbar nach vollbrachter Leistung materiell anzuerkennen.